

Vorsitz:  
Hartmut Gießler  
Almut Hopf  
Frank Lauenstein  
Jens Töpfer  
Ute Müller  
Kassenwart:  
Ralf Beez

Amtsgericht Hildburghausen  
Johann Sebastian Bach Str. 2  
98646 Hildburghausen

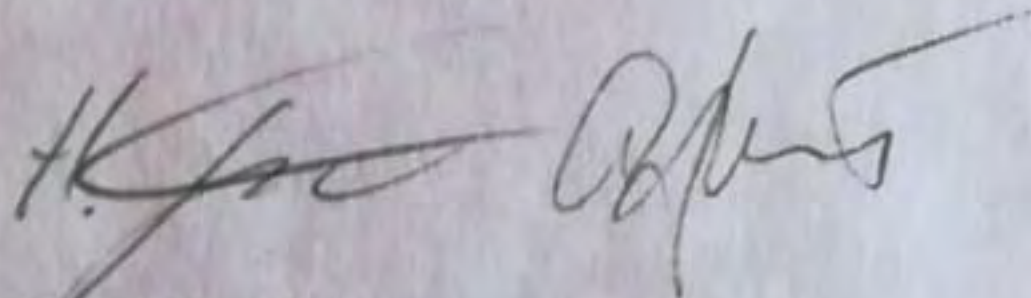
## Registerzeichen VR 320825 / Ihr Schreiben vom 27.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übersenden wir Ihnen den Bescheid nach §60a Abs.1 AO des FA Suhl in Kopie, wonach die Einhaltung der Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 61 AO festgestellt wurde.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 27.01.2016 wäre somit die Gemeinnützigkeit bescheinigt. Wir gehen schlussfolgernd davon aus, dass die Eintragungskosten entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



BIOWALD e.V.  
Masserberg, 17.02.2016

Anlage Bescheid FA Suhl v. 15.02.2016

Unterlagen unter Finanzamt

**Kontakt**  
R.Breitscheid-Str. 12  
98666 Masserberg

036874 254017  
info@biowald.one  
www.biowald.one



Finanzamt Suhl • Postfach 100153 • 98490 Suhl

BIOWALD e.V.  
c/o Hartmut Gießler  
OT Heubach  
R.-Breitscheid-Straße 12  
98666 Masserberg

Auskunft erteilt	Zimmernummer	Telefon (Durchwahl)	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
Frau Dötsch	3.126	03681 733596		
Geschäftszeichen		Identifikationsnummern		
171 / 141 / 28805				

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

**A. Feststellung**

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft

in der Fassung vom 20.11.2015 (zuletzt geändert am \_\_\_\_\_)  
erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

## E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

**Kunst und Kultur**

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO).

**Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz**

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 8 AO).

**Traditionelles Brauchtum**

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 23 AO).

## F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i.S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

## G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## H. Begründung und Nebenbestimmungen

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz

## HINWEIS

Bitte reichen Sie bei den zukünftigen Überprüfungen neben dem **Tätigkeitsbericht** für jedes betreffende Jahr eine **gegliederte** Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins mit ein. **Belege, Kontoauszüge, das Kassenbuch oder die Buchungsliste werden nicht benötigt.** Gleichartige Positionen sind zusammenzufassen. Bewegungen zwischen Kasse und Bankkonto spielen keine Rolle.

### Beispiel:

Anfangsbestand 01.01. .... (Summe Konto + Handkasse + sonstige Geldanlagen) .....

Einnahmen insgesamt .....

- davon - Mitgliedsbeiträge .....
- Spenden .....
- öffentliche Zuschüsse .....
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (**laut gesonderte Aufstellung**) .....
- .....

Ausgaben insgesamt .....

- davon - allgemeine Vereinsverwaltung (Porto, Telefon u.ä.) .....
- Mitgliederpflege (für ..?.. Mitglieder) .....
- **satzungsmäßige** Ausgaben insges. ....
  - davon **konkret** für .....
  - .....
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (**laut gesonderte Aufstellung**) .....
- .....

Endbestand 31.12. .... (Summe Konto + Handkasse + sonst. Geldanlagen) .....

Dieses Beispiel ist nicht vollständig oder bindend, sondern soll nur der Veranschaulichung dienen. Die Aufstellung muss entsprechend den konkreten Bedingungen in Ihrem Verein gestaltet werden. **Es muss klar und übersichtlich erkennbar sein, woraus sich die Einnahmen zusammensetzen und wofür die Mittel verwendet wurden.** Gegebenenfalls können einzelne Positionen näher erläutert werden, wenn es für das Verständnis sinnvoll und notwendig ist.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist immer gesondert darzustellen (Einnahmen und Ausgaben, **nicht nur der Überschuss**). Zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören beispielsweise alle geselligen Veranstaltungen oder Feste, **bei denen Einnahmen erzielt werden**, Werbeeinnahmen, die kurzfristige Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter sowie der Verkauf von Speisen, Getränken und anderen Waren, egal zu welchem Anlass.

Vom Verein finanzierte Ausgaben für die eigenen Mitglieder im Rahmen geselliger interner Veranstaltungen gehören ebenso wie sonstige Präsente oder Zuwendungen zur „Mitgliederpflege“. Toleriert werden Aufmerksamkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind. Geldzuwendungen oder vom Verein finanzierte touristisch geprägte Busfahrten gehören nicht dazu. **Bitte immer die Anzahl der Vereinsmitglieder benennen!**

Es geht bei den gemeinnützigen Vereinen nicht nur um die Freistellung oder die Erhebung von Steuern, sondern auch um die Prüfung der Einhaltung von gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen (zum Beispiel: welche konkreten gemeinnützigen Aktivitäten, satzungsmäßige und zeitnahe Mittelverwendung, Angemessenheit der Mitgliederbetreuung u.ä.).

## Hinweis für die Ausstellung von Spendenquittungen

Die aktuellen verbindlichen Formulare stehen im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) (Formularcenter ... Steuerformulare ... Ordner Gemeinnützigkeit) kostenlos zur Verfügung. Bitte achten Sie immer auf eventuelle Änderungen.

Grundlage für die geforderten Angaben im Formular ist immer der **letzte** Freistellungsbescheid des Finanzamtes (nur bei neuen Vereinen der Feststellungsbescheid zur Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO).

Bitte achten Sie darauf, dass alle Angaben im Formular **vollständig** gemacht werden (auch zutreffende Kreuze setzen) und dass es original unterschrieben ist (keine Kopie).

Für Nutzungen oder Leistungen dürfen keine Spendenquittungen ausgestellt werden. Es handelt sich hierbei **nicht** um Sachspenden.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Spenden nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen **gemeinnützigen Zwecken** verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (pauschal 30% für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie 15% für die Gewerbesteuer).

**Bitte beachten:**

Die erste Steuererklärung ist für das Jahr 2016 bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen. Danach erfolgen die Überprüfungen nur noch im Abstand von drei Jahren.

**Es erfolgt keine Aufforderung und es wird auch kein Formular zugeschickt!**

Bitte achten Sie selbst darauf, wann eine Erklärung für den Verein einzureichen ist.

Die Formulare finden Sie im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) (Formularcenter .... Steuerformulare .... Ordner Gemeinnützigkeit).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen sie noch nicht bei ELSTER zwecks elektronischer Übermittlung zur Verfügung, was sich jedoch ändern kann.

Als Anlagen sind der Erklärung **für jedes betreffende Jahr** beizufügen:

- gegliederte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (siehe Hinweise)
- Tätigkeitsbericht
- Protokolle bei **wichtigen** Beschlüssen (Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen, Auflösung)
- evl. geänderte Satzung
- aktueller Vereinsregisterauszug, falls es Veränderungen gab